

Kleine Anfrage

des Abg. Ruben Rupp AfD

und

Antwort

des Ministeriums der Justiz und für Migration

Bus- und Zugnutzung von Bewohnern der Landeserstaufnahmestelle Ellwangen

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Dürfen die Bewohner der Landeserstaufnahmestelle Ellwangen den ÖPNV seit 1. Januar 2023 im OstalbMobil-Tarifgebiet, ausgenommen die Stadt-Land-Busse im Raum Ellwangen, kostenlos nutzen?
2. Weshalb wird die Fahrberechtigung für Bewohner der Landeserstaufnahmestelle im OstalbMobil-Tarifgebiet mit einer Gültigkeit von zwei Jahren versehen?
3. Weshalb wurde die Mobilitätspauschale von 27 Euro pro Person/Bewohner der Landeserstaufnahmestelle im Monat in eine pauschale Nutzung von Bus und Zug im OstalbMobil-Tarifgebiet umgewandelt?
4. Konnte festgestellt werden, dass in der Vergangenheit von Bewohnern der Landeserstaufnahmestelle regelmäßig keine Fahrscheine für den Zug gelöst wurden und dadurch ggf. die Arbeit der Fahrkartenkontrolleure (stark) erschwert wurde?
5. Wie wurde bei Feststellung einer Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ohne gültigen Fahrschein – begangen durch Bewohner der Landeserstaufnahmestelle – verfahren, unter Angabe, ob das bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ohne gültigen Fahrschein anfallende erhöhte Beförderungsentgelt von den Bewohnern der Landeserstaufnahmestelle ebenfalls erhoben wurde und wie hierbei sichergestellt wurde, dass das erhöhte Beförderungsentgelt nicht aus an Bewohner der Landeserstaufnahmestelle ausgezahlten staatlichen Leistungen beglichen wurde?
6. Wird die pauschale Nutzung von Bus und Bahn der Bewohner der Landeserstaufnahmestelle durch die Höhe der Mobilitätspauschale von 27 Euro gedeckt, in Anbetracht, dass ein leistungsgleiches OstalbMobil NetzTicket im Einzelkauf 243,50 Euro pro Monat bzw. im Abopreis 161,40 Euro pro Monat kosten würde?

7. Wie wird verfahren, sollte ein Bewohner der Landeserstaufnahmestelle Ellwangen keine Mobilität benötigen, unter Angabe, ob das OstalbMobil-Logo, was somit die kostenfreie Nutzung des ÖPNV im OstalbMobil-Tarifgebiet bedeutet, grundsätzlich auf den Bewohnerausweisen angebracht wird?
8. Da zum Nachweis der Fahrberechtigung durch Bewohner der Landeserstaufnahmestelle lediglich der Bewohnerausweis ausreichend ist und vorgezeigt werden muss, wie wird sichergestellt, dass hier kein Fahrkarten- bzw. Nutzungsmissbrauch betrieben wird?
9. Wie begründet sie die Bereitstellung von kostenfreier Nutzung des ÖPNV im OstalbMobil-Tarifgebiet für Bewohner der Landeserstaufnahmestelle Ellwangen, während die einheimische Bevölkerung – gerade in Zeiten von Inflation und Teuerung in Deutschland und Baden-Württemberg – weiterhin für ihre Fahrkarten zahlen muss?

15.7.2023

Rupp AfD

Begründung

Immer wieder wird über Mobilitätsleistungen für Bewohner von Landeserstaufnahmen öffentlich diskutiert. Nicht selten liest man in diesem Zusammenhang in Polizeiberichten von Verstößen bzw. einer Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ohne gültigen Fahrschein.

Mittels dieser Kleinen Anfrage sollen offene Fragen zur Bus- und Zugnutzung von Bewohnern der Landeserstaufnahmestelle Ellwangen geklärt werden. Darunter fällt die speziell im OstalbMobil-Tarifgebiet angewandte Praxis im Umgang mit Bewohnern der Landeserstaufnahmestelle Ellwangen. Gleichzeitig sollen Unklarheiten ausgeräumt und zur Aufklärung des öffentlichen Interesses beigetragen werden.

Antwort

Mit Schreiben vom 8. August 2023 beantwortet das Ministerium der Justiz und für Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Verkehr die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Dürfen die Bewohner der Landeserstaufnahmestelle Ellwangen den ÖPNV seit 1. Januar 2023 im OstalbMobil-Tarifgebiet, ausgenommen die Stadt-Land-Busse im Raum Ellwangen, kostenlos nutzen?*

Zu 1.:

Eine kostenlose Nutzung des ÖPNV im OstalbMobil-Tarifgebiet durch Bewohnerinnen und Bewohner der Landeserstaufnahmestelle Ellwangen erfolgt nicht. In den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes Baden-Württemberg erhalten Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) gem. § 3 Abs. 1 und 2 AsylbLG Sachleistungen, die das physische Existenzminimum decken (notwendiger Bedarf, z. B. Ernährung, Unterkunft, Heizung etc.). Zusätzlich werden Leistungen zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens (notwendiger persönlicher Bedarf – sog. „Taschengeld“) gewährt. Um für die in

der Landeserstaufnahmestelle (LEA) Ellwangen unterbrachten Geflüchtete eine angemessene Mobilität zu gewährleisten, die im Übrigen zu den Grundbedürfnissen zählt, hat das Regierungspräsidium Stuttgart eine Vereinbarung mit dem Verkehrsverbund „OstalbMobil GmbH“ geschlossen. Demnach reicht zum Nachweis der Fahrtberechtigung der von Bewohnerinnen und Bewohnern mitzuführende Bewohnerausweis. Dieser entspricht einer gültigen Fahrkarte für alle hierin aufgeführten Personen entsprechend einem Kombiticket für das OstalbMobil-Tarifgebiet. Im Gegenzug wird der im notwendigen persönlichen Bedarf für „fremde Verkehrsdienstleistungen“ im Taschengeld hinterlegte Geldbetrag den Bewohnerinnen und Bewohnern in Höhe von 27,03 Euro in Abzug gebracht. Das pauschale Entgelt für das Kombiticket für Geflüchtete wird vom Regierungspräsidium Stuttgart entsprechend der durchschnittlichen Personenanzahl in der LEA für den jeweiligen Abrechnungsmonat errechnet und an den Verkehrsverbund „OstalbMobil GmbH“ geleistet.

2. Weshalb wird die Fahrtberechtigung für Bewohner der Landeserstaufnahmestelle im OstalbMobil-Tarifgebiet mit einer Gültigkeit von zwei Jahren versehen?

Zu 2.:

Die Vereinbarung zwischen dem Verkehrsverbund OstalbMobil GmbH und dem Regierungspräsidium Stuttgart hat eine Laufdauer von zwei Jahren. Sie ist am 1. Januar 2023 in Kraft getreten und endet mit Ablauf des 31. Dezember 2024. Die Gültigkeitsdauer des Bewohnerausweises (= gleichzeitig Fahrtberechtigung) einzelner Bewohnerinnen und Bewohner als Fahrkartennachweis beläuft sich auf die Dauer des Aufenthaltes in der Landeserstaufnahmeeinrichtung Ellwangen. Der Bewohnerausweis wird nach Auszug der Bewohner aus der Landeserstaufnahmeeinrichtung eingezogen.

3. Weshalb wurde die Mobilitätspauschale von 27 Euro pro Person/Bewohner der Landeserstaufnahmestelle im Monat in eine pauschale Nutzung von Bus und Zug im OstalbMobil-Tarifgebiet umgewandelt?

Zu 3.:

Die Positionen, die der notwendige persönliche Bedarf abdeckt, lassen sich in der Praxis mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nur teilweise in echte Sachleistungen umwandeln. Mit der Vereinbarung zwischen dem Regierungspräsidium Stuttgart und dem Verkehrsverbund „OstalbMobil GmbH“, die ÖPNV-Karten mit dem Bewohnerausweis abzudecken, trägt unter entsprechender Reduzierung des hinterlegten Geldbetrages im Taschengeld bei den Leistungsberechtigten zu einer konsequenten Umsetzung des für Asylsuchende geltenden Sachleistungsprinzips bei.

4. Konnte festgestellt werden, dass in der Vergangenheit von Bewohnern der Landeserstaufnahmestelle regelmäßig keine Fahrscheine für den Zug gelöst wurden und dadurch ggf. die Arbeit der Fahrkartenkontrolleure (stark) erschwert wurde?

Zu 4.:

Eine Erschwerung der Arbeit der Fahrkartenkontrolleurinnen und Fahrkartenkontrolleure durch Bewohnerinnen und Bewohner der Landeserstaufnahmestelle Ellwangen in der Vergangenheit ist nicht bekannt. Ebenso ist nicht bekannt, dass die Bewohnerinnen und Bewohner der Landeserstaufnahmestelle regelmäßig keine Fahrscheine für den Zug gelöst hätten.

5. Wie wurde bei Feststellung einer Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ohne gültigen Fahrschein – begangen durch Bewohner der Landeserstaufnahmestelle – verfahren, unter Angabe, ob das bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ohne gültigen Fahrschein anfallende erhöhte Beförderungsentgelt von den Bewohnern der Landeserstaufnahmestelle ebenfalls erhoben wurde und wie hierbei sichergestellt wurde, dass das erhöhte Beförderungsentgelt nicht aus an Bewohner der Landeserstaufnahmestelle ausgezahlten staatlichen Leistungen beglichen wurde?

Zu 5.:

Mit Beginn der Vereinbarung zwischen dem Regierungspräsidium Stuttgart und der „OstalbMobil GmbH“ ist der Bewohnerausweis als Nachweis der Fahrtberechtigung für dieses Tarifgebiet maßgebend und ausreichend. Die Feststellung einer Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ohne gültigen Fahrschein obliegt dem jeweiligen Verkehrsbetrieb. Über die konkrete Vorgehens- und Verfahrensweisen des Verkehrsverbunds „OstalbMobil GmbH“ beim Antreffen von Benutzerinnen und Benutzern öffentlicher Verkehrsmittel ohne gültigen Fahrschein hat das Ministerium der Justiz und für Migration keine Kenntnis.

6. Wird die pauschale Nutzung von Bus und Bahn der Bewohner der Landeserstaufnahmestelle durch die Höhe der Mobilitätspauschale von 27 Euro gedeckt, in Anbetracht, dass ein leistungsgleiches OstalbMobil NetzTicket im Einzelkauf 243,50 Euro pro Monat bzw. im Abopreis 161,40 Euro pro Monat kosten würde?

Zu 6.:

Die Berechnungsgrundlagen bzw. die Berechnung des festgesetzten Betrages mit der Kopfzahl von 27,03 Euro zur Deckungsfähigkeit obliegt dem Verkehrsverbund „OstalbMobil GmbH“. Das Ministerium der Justiz und für Migration hat zur Berechnungsgrundlage keine Kenntnis.

7. Wie wird verfahren, sollte ein Bewohner der Landeserstaufnahmestelle Ellwangen keine Mobilität benötigen, unter Angabe, ob das OstalbMobil-Logo, was somit die kostenfreie Nutzung des ÖPNV im OstalbMobil-Tarifgebiet bedeutet, grundsätzlich auf den Bewohnerausweisen angebracht wird?

Zu 7.:

Die Mobilität ist ein Grundbedürfnis der Bewohnerinnen und Bewohner und als solches auch im Grundbedarf festgeschrieben. In der Landeserstaufnahmestelle Ellwangen gab es bisher keine Bewohnerinnen und Bewohner, die keine Mobilität benötigt hätten bzw. sich mit der Kürzung der Auszahlungsbeträge des Taschengeldes um den jeweiligen Mobilitätsanteil nicht einverstanden erklärt hätten.

8. Da zum Nachweis der Fahrberechtigung durch Bewohner der Landeserstaufnahmestelle lediglich der Bewohnerausweis ausreichend ist und vorgezeigt werden muss, wie wird sichergestellt, dass hier kein Fahrkarten- bzw. Nutzungsmisbrauch betrieben wird?

Zu 8.:

Die Bewohnerausweise für die LEA Ellwangen sind personalisiert und können damit eindeutig einer Person zugewiesen werden. Ergänzend besteht für den Verkehrsverbund „OstalbMobil GmbH“ in Zweifelsfällen die Möglichkeit, den Bewohnerausweis mit einem entsprechenden Ausweispapier abzugleichen.

9. Wie begründet sie die Bereitstellung von kostenfreier Nutzung des ÖPNV im OstalbMobil-Tarifgebiet für Bewohner der Landeserstaufnahmestelle Ellwangen, während die einheimische Bevölkerung – gerade in Zeiten von Inflation und Teuerung in Deutschland und Baden-Württemberg – weiterhin für ihre Fahrkarten zahlen muss?

Zu 9.:

Die Nutzung des ÖPNV im OstalbMobil-Tarifgebiet ist für die Bewohnerinnen und Bewohner der Landeserstaufnahmestelle nicht kostenfrei (vgl. Antwort zu Frage 1). Die Auszahlungsbeträge des Taschengeldes werden im Gegenzug um den jeweiligen Mobilitätsanteil in Höhe von 27,03 Euro pro Person gekürzt.

Gentges

Ministerin der Justiz
und für Migration